

Der Landrat



Landkreis Anhalt-Bitterfeld | 06359 Köthen (Anhalt)

Büro für Raumplanung
Bärteichpromenade 31
06366 Köthen (Anhalt)

Fachbereich: Bauordnung
Besucheradresse: 06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld
Röhrenstraße 33
Sprechzeiten: Montag Geschlossen
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch Geschlossen
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung
Sprechzeiten der Bürgerämter: Montag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch 08:00 - 13:00 Uhr
Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Freitag 07:00 - 13:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung
Bearbeitet von: Frau Röschke
Telefon: 03493/ 341 621
Fax: 03493/ 341 589
E-Mail*: Kerstin.Roeschke@anhalt-bitterfeld.de
Zimmer: 227

Datum und Zeichen Ihres Anschreibens

Mein Zeichen (bei Antworten immer angeben)
Az.: 63-01528-2023-52

Datum
01.08.2023

Vorhaben	Bebauungsplan Sondergebiet Erneuerbare Energien "Nördlicher Teil der Kieswerkstraße" der Stadt Sandersdorf-Brehna, Ortschaft Ramsin hier: Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Grundstück	Sandersdorf-Brehna, Ramsin, ~ Gemarkung Ramsin, Flur 1, Flurstück 44/15

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ab.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.

1. Umwelt- und Klimaschutz

1.1 Wasserrecht

zum Bebauungsplans Sondergebiet Erneuerbare Energien "Nördlicher Teil der Kieswerkstraße" OT Ramsin bestehen seitens der unteren Wasserbehörde keine Einwände unter Beachtung der folgenden Hinweise.

Niederschlagswasser

Die Versickerung des von den Photovoltaikmodulen abtropfenden Niederschlagswassers erfüllt den Tatbestand einer Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG). Dies bedarf gemäß § 8 WHG einer Erlaubnis, welche die untere Wasserbehörde auf Antrag erteilt. Das Gleiche gilt für Regenwasser, welches von anderen befestigten Flächen (Wechselrichter, Zuwegungen) abläuft und versickert.

Hauptsitz: und Hausanschrift der Kreisverwaltung
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Internet: www.anhalt-bitterfeld.de
E-Mail*: post@anhalt-bitterfeld.de
*E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektrische Signatur

Bankverbindung:
IBAN: DE72 8005 3722 0302 0069 07
BIC: NOLADE21BTF
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld



Hinweise zur Antragstellung sowie zum Umfang der einzureichenden Angaben und Unterlagen findet die Bauherrin respektive ihr Planer auf der Internetseite der unteren Wasserbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld unter <https://www.anhalt-bitterfeld.de/de/umweltamt-wasser/niederschlagswasser.html>.

Grundwasser:

Das Grundwasser steht bei mittleren Verhältnissen zwischen 2-10m unter der Geländeoberkante an. Erforderlich werdende bauzeitliche Grundwasserhaltungsmaßnahmen sind rechtzeitig beim Umweltamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, untere Wasserbehörde, zu beantragen. Grundwasserabsenkungen sind nach §§ 8 und 9 WHG erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen.

1.2 Naturschutz

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird das Planvorhaben zur Errichtung und Betrieb einer Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung aus Solarenergie, einem Batteriegroßspeicher und eines Wasserstoff-Kraftwerkes und Speichers inkl. Wasserstofftankstelle bauplanungsrechtlich vorbereitet.

Der Geltungsbereich wird aus der bergrechtlichen Nutzung entnommen. Die Fläche gehörte bis zur Teilaufhebung mit Bescheid vom 05.11.2021 zum Kiessandtagebau „Zscherndorf-Ramsin“ der oeko-Baustoffe GmbH.

Im Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan der Stadt Sandersdorf-Brehna geändert. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 19,05 ha und umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 44/15 der Flur 1 in der Gemarkung Ramsin.

Eine Umweltprüfung wurde vorgenommen und ein Umweltbericht wurde verfasst. Eine Eingriffs- und Ausgleichsermittlung wurde durchgeführt. Es wurde eine positive Biotopwertbilanz errechnet.

Hinweise:

- I. Bei der Baufeldfreimachung ist zu berücksichtigen, dass es gemäß § 39 Abs. 5 Ziff. 2 BNatSchG verboten ist, Bäume und andere Gehölze in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Vorhandene Gehölze mit einem Erhaltungsgebot sind während des Bauvorhabens gemäß DIN 18920 vor Beeinträchtigung zu schützen. Gegebenenfalls unterliegt der Gehölzbestand den Regelungen der Baumschutzsatzung der Stadt Sandersdorf-Brehna vom 15.12.2016 (veröffentlicht im „Der Lindenstein“ vom 23.12.2016, Nr. 24/2016).
- II. Aufgezeigte artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (siehe Seite 20 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) sowie die Festsetzungen zur Grünordnung Maßnahmen M1 – M5 sind zu beachten.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ergeben sich zum Bebauungsplan Sondergebiet Erneuerbare Energien „Nördlicher Teil der Kieswerkstraße“ keine grundsätzlichen Einwände, wenn die grünordnerischen Festsetzungen (Maßnahmen M 1- M5) sowie die artenschutzrechtlichen Festsetzungen beachtet werden.

1.3 Immissionsschutz

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufenen Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige

Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden. Nach Prüfung der Unterlagen zum B-Planentwurf Sondergebiet Erneuerbare Energien „Nördlicher Teil der Kieswerkstraße“ der Stadt Sandersdorf-Brehna, Ortschaft Ramsin ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht folgendes auszuführen:

Der Fachbereich Umwelt- und Klimaschutz des Landkreis Anhalt Bitterfeld hat am 17.05.2022 zum Vorentwurf seine Stellungnahme im Beteiligungsverfahren abgegeben.

Es ist geplant, mit der Aufstellung des Bebauungsplanes die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung und zum Betrieb einer Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung aus Solarenergie, einem Batteriegroßspeicher, einer Anlage zur Erzeugung und Herstellung von Wasserstoff sowie eines Wasserstoff-Kraftwerkes und Speichers inkl. Wasserstofftankstelle zu schaffen.

In der Stellungnahme zum Entwurf wurde dargelegt, dass eine Freiflächenphotovoltaikanlage mit ihrer geplanten Lage die städtebauliche Entwicklung zum derzeitigen Zeitpunkt nicht beeinträchtigt. Der Betrieb einer solchen Anlage in der geplanten Größe und Ausrichtung ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht am geplanten Standort möglich.

Zu den anderen genannten Planungsabsichten in dem Sondergebiet mit der Bezeichnung SO1 wurde auf Grund der geringen Entfernungen zu schutzbedürftiger Bebauung Bedenken geäußert. Insbesondere wurde auf mögliche Lärmemissionen hingewiesen, die beim Betrieb der Anlagen entstehen können. Inwieweit schädliche Umweltauswirkungen z.B. durch Geräusche durch die hier vorgelegte Planung mit den neu zu errichtenden Anlagen im Gebiet mit der Bezeichnung SO I an den schutzbedürftigen Bebauungen und einer bereits bestehenden Geräuschvorbelastung hervorgerufen werden, war nicht abschließend zu beurteilen.

Auf Grund dieser Gegebenheiten (Vorbelastung, der vorhandenen Immissionsorte und die zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzbaren Emissionen der hier angedachten Nutzungen) wurde empfohlen, im weiteren Planverfahren eine schalltechnische Untersuchung mit dem Instrument der Geräuschkontingentierung nach DIN 45691 durchzuführen. Mit dieser Vorschrift können schalltechnische Regelungen innerhalb der geplanten Sondergebiete getroffen werden.

Dieses Gutachten liegt den jetzigen Planunterlagen bei. Der Gutachter hat entsprechend der gültigen Rechtsgrundlagen eine Emissionskontingentierung des Plangebietes durchgeführt. Das Gutachten wird als geeignet zur Einhaltung und Beurteilung für die zukünftig möglichen Lärmemissionen angesehen. Im Ergebnis wurde nachgewiesen, dass sowohl im Tag- als auch im Nachtzeitraum die anteiligen Immissionskontingente L_{IK} an allen maßgeblichen Immissionsorten mindestens eingehalten bzw. unterschritten werden.

Dem Vorschlag des Gutachters in seiner Immissionsprognose für die textlichen Festsetzungen bezüglich der Emissionskontingentierung der Teilflächen wird gefolgt.

Hinweis:

Gemäß DIN 45691:2006-12, Anhang A, Pkt. A.2 sind im Bebauungsplan bei Festsetzungen der Erhöhung der Emissionskontingente für die einzelnen Richtungssektoren neben den Teilflächen auch der Bezugspunkt und die von ihm ausgehenden Strahlen darzustellen, die die Sektoren begrenzen. Eine Zuordnung der Sektoren ist mit der aktuellen Darstellung (blaue Darstellung) nicht möglich. Als Vorlage kann hierzu aber die Anlage 2, Blatt 4/4 der vorliegenden Schallimmissionsprognose genutzt werden.

In der ersten Stellungnahme zum Vorhaben wurden Hinweise bezüglich der Anlagen zur Lagerung und Erzeugung von Wasserstoff gemacht.

Anlagen zur Herstellung von grünem Wasserstoff, wie hier auf der Teilfläche SO1 EE mit dem Elektrolyseverfahren (Elektrolyseur) geplant, bedürfen bei der Umsetzung einer Genehmigung nach dem

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und sind in der 4.BImSchV - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen unter der Nr. 4.1.12 aufgeführt.

Diese sind im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG zu genehmigen. Ab einer Lagermenge an Wasserstoff von größer 5 Tonnen in den technischen Anlagenteilen, ist eine solche Anlage dann als Störfallanlage der unteren Klasse entsprechend der 12. BImSchV (Störfallverordnung) einzuordnen. Da zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Detailplanung für diese Vorhaben vorliegt, sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch derzeit nicht abschließend bewertbar.

Insgesamt muss bei der vorgesehenen Planung berücksichtigt werden, dass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht auf Grundlage der hier darzustellenden Fläche im Bebauungsplan Sondergebiet „SO1 Erneuerbare Energien“ keine Aussagen über Zulassungen, Nutzungseinschränkungen oder Versagungen zukünftiger Bauvorhaben in diesem Gebiet getroffen werden können, da erst mit Einleitung bzw. der entsprechenden Durchführung von Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz konkrete Anlagenarten und Spezifikationen benannt werden und somit auch deren Zulässigkeiten im Detail beurteilt werden können.

Weiterhin wurde festgestellt, dass entsprechend Abstandserlass, Anhang 1 unter der lfd. Nr. 17 4.1.12 Anlagen zur Herstellung von Gasen (hier Wasserstoff) in die Abstandsklasse II einzuordnen sind. (Abstandserlass „Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbebetrieben und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung unter Berücksichtigung des Immissionsschutzes,“ RdErl. des MU vom 25.08.2015, MBl. LSA S. 2344 in der derzeit gültigen Fassung). Der Abstandserlass Sachsen-Anhalt gibt die Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten (dazu zählen auch Sondergebiete mit gewerblichem und Industriellen Charakter) und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung unter Berücksichtigung des Immissionsschutzes vor.

Für solche Anlagen ist entsprechend dieses Erlasses ein Abstand von mindestens **1000m** zur nächstgelegenen schutzbedürftigen Wohnbebauung einzuhalten. Dieser vorgegebene Abstand wird in der vorliegenden Bauleitplanung nicht eingehalten. (z.B. ca. 134m zur nächstgelegenen Wohnbebauung, Sandersdorf, Zörbiger Straße Nr. 18 oder ca. 600m zum Wohngebiet Sandersdorf Nord – Kindertagesstätte und allgemeines Wohngebiet, u.a.)

Im Sinne der Planungssicherheit, Investitionssicherheit und rechtlichen Sicherheit wird dem Planträger empfohlen bzw. ist es erforderlich, das Anwendungserfordernis des Abstandserlasses beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik und Umweltverträglichkeitsprüfung im Zuge der Bauleitplanung einer Klärung zuzuführen.

Folgende Gesetze, Verordnungen und Normen sind zu beachten:

- BImSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24. Juli 2002 in der zurzeit gültigen Fassung

- LAI Hinweise zur Auslegung der TA-Lärm (Fragen und Antworten zur TA-Lärm in der Fassung des Beschlusses zu TOP 9.4 der 133 -LAI-Sitzung am 22 und 23 März 2017)
- Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08.10.2015 (GVBl. LSA 2015, S. 518)
- DIN 18005-1 Teil 1-2 Schallschutz im Städtebau, Mai 1987
- DIN 45691:2006-12 Geräuschkontingentierung, Dezember 2006
- DIN 4109-1:2018-01 Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen, Januar 2018
- Abstandserlass „Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbebetrieben und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung unter Berücksichtigung des Immissionsschutzes,“ RdErl. des MU vom 25.08.2015, MBl. LSA S. 2344

1.4 Abfallrecht

Die Hinweise meiner Stellungnahme vom 17.05.2022 wurden vollumfänglich in die Begründung zum B-Plan einbezogen.

Leider wurde bei der Übertragung im 3. Anstrich die "Gewerbeabfallverordnung" fälschlicherweise in "Gefahrenabwehrverordnung" geändert. Dieser Fehler sollte korrigiert werden.

Weitere Anmerkungen oder Hinweise ergeben sich aus abfallrechtlicher Sicht nicht.

1.5 Bodenschutz

Die untere Bodenschutzbehörde hat zum Vorentwurf des o.g. B-Plans bereits eine ausführliche Stellungnahme abgegeben.

Die Hinweise und Auflagen wurden in den Entwurf übernommen. Die o.g. Stellungnahme behält vollumfänglich ihre Gültigkeit.

2. Brand- und Katastrophenschutz

2.1 Katastrophenschutz – Prüfung auf Kampfmittel

Belastet

Die betreffende Fläche wurde anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft.

Die betreffende Fläche ist als Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen. Somit ist der zuständigen Bauordnungsbehörde (FB Bauordnung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) vor Beginn von Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen ein Nachweis über die Kampfmittelfreiheit des betreffenden Baugrundstückes nach § 13 BauO LSA i.V. m. der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vorzulegen.

Die Kampfmittelfreiheit wird durch die Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt oder eine dafür geeignete Kampfmittelräumfirma bescheinigt.

Zu einem Kampfmittelprüfungsverfahren sind folgende aufgeführte Unterlagen **beim Fachbereich Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Richard-Schütze-Straße 6, 06749 Bitterfeld-Wolfen** einzureichen:

- Kurze Maßnahmebeschreibung,
- Auflistung der von der Maßnahme betroffenen Flurstücke,
- Auflistung der Grundstückseigentümer der betroffenen Flurstücke,
- Flurkarte (2fach), aus welcher Angaben zu Gemarkung, Flur und Flurstücke, sowie die Grenzen des Flurstücks ersichtlich sind
- Gründungstiefe bzw. Art und Umfang des Erdeingriffs soweit bekannt,

- Kenntnis zu Auffüllungen und Altbebauung, soweit bekannt (Bauzeit vor/nach 1945)
Kenntnisse über bereits zurückgebaute Altbebauung,
- Bei Leitungsauswechslung Zeitpunkt der Erstverlegung der Leitung,
- Schachtgenehmigungen der jeweiligen Versorgungsträger (vollständig) zum Beginn der Baumaßnahme vor Ort

Die Bearbeitungsdauer des Antrages beträgt ca. 8 Wochen. Bei fehlenden Unterlagen ist die Bearbeitung eingeschränkt oder nicht möglich.

2.2 Brandschutz

In der Begründung zum Entwurf (Teil 1 vom 16.03.2023) werden keine Aussagen zum Brandschutz getroffen. Es ist ein Brandschutzkonzept zu erstellen und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

3. Kreisstraßen

Der Fachbereich Bau – FB 68 hat gegen den aktuellen Bebauungsplan keine prinzipiellen Einwände. Die Erschließung des Sondergebietes erfolgt über vorhandene Straßen und Wege. Die Kreisstraße K 2069 grenzt an den obengenannten Bebauungsplan. Die Kieswerkstraße bindet an die Kreisstraße K 2069 an.

4. Raumordnung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Größe von ca. 19,05 ha und befindet sich im Bereich der ehemaligen Braunkohlegrube „Erich“. Aufgrund der Vornutzung ist die Fläche als wirtschaftliche „Konversionsfläche“ einzustufen.

Von Seiten der Unteren Landesentwicklungsbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.

Darüber hinaus ergeht jedoch der Hinweis, dass Sie gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 LEntwG LSA verpflichtet sind, raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen anderer Planungs- und Vorhabenträger, die Ihnen zur Anzeige oder zur Genehmigung eingereicht werden, der obersten Landesentwicklungsbehörde umgehend mitzuteilen. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gem. § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.

5. Denkmalschutz

Nach Prüfung der Antragsunterlagen ist festzustellen, dass gegen das geplante Vorhaben aus archäologischer Sicht keine Einwände bestehen. Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege werden nicht berührt.

Es wird darum gebeten folgende Hinweise in die Planzeichnung aufzunehmen:
(Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dritten Investitionserleichterungsgesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769)

- Es gilt die Erhaltungspflicht nach § 9 Abs. 1 und 2 und die Genehmigungspflicht nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG. Soweit erforderlich kann diese gemäß § 14 Abs. 9 Auflagen zu einer fachgerechten Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA enthalten (vgl. Urteil OVG LSA, 17.04.2003, 2 L 150/02).

- § 9 (3) Wer bei Arbeiten oder bei anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), hat diese zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Denkmalfachamt und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen.

6. Bauordnungsrecht/ Bauplanungsrecht

Aus bauordnungsrechtlicher und bauplanungsrechtlicher Sicht werden keine Bedenken oder Anmerkungen vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Rappehn
Fachdienstleiterin
Bauplanung/ Denkmalschutz

Rechtsgrundlagen

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist

WHG - Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist

BImSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist

4. BImSchV - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist

12. BImSchV - Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

BauO LSA - Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178)

KampfM-GAVO - KampfM-GAVO - Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel - Sachsen-Anhalt - vom 20. April 2015 (GVBl. LSA Nr. 8 vom 24.04.2015 S. 167; 18.12.2018 S. 443 18)

LEntwG LSA - Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 23. April 2015, geändert durch §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203)

DenkmSchG LSA - Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dritten Investitionserleichterungsgesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769)